

Hinweise zum Ausfüllen des Bedürfnisantrags

Antrag

- Die Angaben des Antragstellers müssen komplett sein. Dazu gehört auch die Mitgliedsnummer, die im Mitgliedsausweis steht.
- Jeder sachkundige Sportschütze muss wissen, auf welcher gesetzlichen Grundlage er den Antrag stellt. Für uns ist der §14 des Waffengesetzes zuständig, der den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen regelt :
 - der Absatz 2 regelt das Grundbedürfnis für bis zu **2 mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition und bis zu 3 halbautomatische Langwaffen**
 - Absatz 3 ist für die Waffen zuständig, **die über das in Abs. 2 genannte Kontingent hinaus** beantragt werden.
- der Absatz 4 regelt dann also den Erwerb von Waffen **auf die gelbe WBK**.
- Die Absätze, die nicht zutreffen, müssen im Antrag also gestrichen werden.
- Bei der Art der Waffe wird nur, wie es schon da steht, die Art der Waffe eingetragen. Das wären z.B. halbautomatische Pistole, Revolver, Vorderladerrevolver, Selbstladebüchse, Repetierbüchse u.s.w. Bitte nicht den Waffentyp, Bezeichnung oder Hersteller eintragen.

Beim Kaliber ist die Munitionsbezeichnung einzutragen. 9mm oder 9x19 wäre also nicht ausreichend. Es müsste dort 9mm Luger, 9mm Makarov, 9mm kurz u.s.w. stehen.
- In der Sportordnung des BDMP ist jeder Disziplin eine Nummer zugeordnet worden. Diese Nummer ist in die Rubrik Nr., und der Name der Disziplin in ‚Bezeichnung‘ einzutragen.
- In 6 Monaten dürfen nur 2 Waffen erworben werden (Erwerbsstreckungsgebot)
- Die Anzahl der in den letzten 6 Monaten erworbenen Schusswaffen sind einzutragen. Wurden keine Waffen erworben, ist das Wort ‚Anzahl‘ zu streichen.
- in 2. Anlagen zum Antrag muss durch Streichen wieder erklärt werden, ob man schon im Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen ist. Der Antrag eines ‚Erstantragstellers‘ ohne WBK kann beim Fehlen dieser Angaben also nicht bearbeitet werden. Wir können nicht wissen, ob er bereits über einen Verein in den Besitz einer WBK gekommen ist. Nach der Waffenverwaltungsvorschrift müssen Kopien der vorhandenen Waffenbesitzkarten mitgeschickt werden
- Auch beim Antrag auf Ausstellung einer gelben WBK (§14, Abs. 4) muss eine Waffe und Munitionsbezeichnung angegeben werden. Es wird aber kein Voreintrag erteilt.
- eine Kopie der Schießkladde mit Nachweis der letzten 12 Monate Training ist beizufügen. Regelmässiges Training heisst 1 x monatlich oder 18 x gleichmässig verteilt auf 12 Monate. Name und Anschrift des Antragstellers muss ersichtlich sein. Bitte keine Originale schicken.
- Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben. Ort und Datum gehören genau so dazu wie die eigenhändige Unterschrift. Falsche Angaben können u.U. zum Verlust der Zuverlässigkeit führen.

Beiblatt

- Das Formular bitte gewissenhaft ausfüllen und dem Antrag beifügen. Das heißt, Name, Vorname, Mitgliedsnummer und Datum des Antrags müssen vorhanden sein.
- Die Tabelle wird wie folgt ausgefüllt (Beispiel einer Repetierbüchse) von links gelesen :

Bezeichnung: Repetierbüchse
Modell/Hersteller: Schwedenmauser
Kaliber: 6,5 x 55
Lauflänge: 62 cm
Erworben für die Disziplin der SPO/Verband: DG1 (BDMP)
Erwerbsdatum lt. WBK: 22.10.20xx
WBK Nr. / Art: 16xxxx / grün
ausgestellt am: 10.10.20xx
ausgestellt von: Ordnungsamt (richtiger Name der zuständigen Behörde wie Landkreis, Referat
- wenn ein Beiblatt voll ist, bitte das nächste ausfüllen. Bei fehlenden Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Angaben SLG

- Die SLG-Leiter, oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, überprüfen den Antrag und das Beiblatt
- Wenn SLG-Leiter einen Antrag stellen, können sie sich die gemachten Angaben natürlich nicht selbst mit ihrer Unterschrift bestätigen (ist vorgekommen). In diesem Fall unterschreibt der Stellvertreter.
- Mit Schießsportverein ist in unserem Fall die SLG gemeint und nicht der Verein, in dem der Antragsteller sonst noch ist. Jeder SLG-Leiter kennt auch die Nummer seiner SLG, unter der sie im BDMP geführt wird.
- bitte bestätigen, seit wann der Antragsteller mit der SLG trainiert. Bei Sportschützen, die aus anderen Vereinen zu uns gestoßen sind, benötigen wir die Bestätigung über die alte- oder Parallelmitgliedschaft (Kopie des alten Mitgliedsausweises u.s.w) Für Neumitglieder gilt sonst eine gesetzliche Wartefrist von 12 Monaten auf eine Bedürfnisbestätigung (§14, Abs. 2, Nr. 1 WaffG : ... seit 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmässig als Sportschütze betreibt)
- Name und Adresse des Schießstandes, auf dem trainiert wird, eintragen.

Das Bedürfnis für 2 Kurzwaffen und 3 halbautomatische Langwaffen wird bei entsprechendem Trainingsnachweis bestätigt. Bedürfnisse über dieses Grundbedürfnis hinaus werden nur bestätigt, wenn der Antragsteller aktiv an überörtlichen Wettkämpfen (Pokalwettkämpfe der SLG-en und vor allem Landesmeisterschaften) teilgenommen hat und er für die beantragte Disziplin keine geeignete Waffe hat. Die Begründung, warum die vorhandenen Waffen für die beantragte Disziplin nicht geeignet sind, bitte beifügen. Wir erkennen nur Wettkämpfe an, die im Rahmen des BDMP durchgeführt wurden, Der Antragsteller ist nachweispflichtig. In der Vergangenheit mussten wir viele Anträge zurückschicken, bzw. viele Angaben telefonisch abfragen. was natürlich Zeit und Geld kostet.

Es müssen also eingereicht werden:

Antrag,
Bescheinigung der SLG,
Liste der vorhandenen Waffen,
Kopien der Waffenbesitzkarten,
Kopie der Schießkladde über die letzten 12 Monate Training,
Nachweis nach Abs. 3 warum die vorhandenen Waffen für die beantragte Disziplin nicht geeignet sind,
ein beschrifteter und frankierter Umschlag für die Rücksendung der Bedürfnisbestätigung

SLG-Leiter haben ihren Mitgliederbestand 1 x jährlich der Bundesgeschäftsstelle zu melden. Wurde die Meldung länger als 1 Jahr eingereicht, tritt für alle Mitglieder der SLG ein Bedürfnisstop ein.

Die Originale der oben genannten ausgefüllten und unterschriebenen Formulare gehen an

Hans-Jürgen Lenius
Am Mastweg 5
18356 Barth

Liebe Sportsfreunde, manch einer von Euch wird denken, dass wir nichts weiter zu tun hätten, als Euch mit solchen Kleinigkeiten zu nerven. Die Vorgaben sind vom Gesetzgeber festgelegt worden und wir haben uns daran zu halten. Mit der Bestätigung der von Euch gemachten Angaben übernehmen sowohl der SLG-Leiter, als auch der Unterzeichnende des Landesverbandes Verantwortung. Bei Verstößen gegen das Waffenrecht stehen für uns alle die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung auf dem Spiel. Jedem sollte klar sein, das es sich hier um erlaubnispflichtige Schusswaffen handelt. Wer also eine kurze Bearbeitungszeit wünscht, sollte die vollständigen Unterlagen und einen frankierten und mit seiner Anschrift versehenen Briefumschlag beifügen. Für eventuelle telefonische Nachfragen benötigen wir Eure Telefonnummer.

Hans-Jürgen Lenius
BwrB Bevollmächtigter